

# Anhang I

zum Dienst- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Duggingen

## Besoldungsregulativ für Mitarbeiter, Behörden, Kommissionen und sonstige Funktionäre

Die Gemeindeversammlung Duggingen beschliesst, gestützt auf § 43 Abs. 2 sowie der §§ 63 bis 66 des Dienst- und Gehaltsreglements vom 7. Dezember 1999, das Besoldungsregulativ für die Ämterklassifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einwohnergemeinde Duggingen und die Entschädigungen von Mitgliedern der kommunalen Behörden, ständigen und zeitlich beschränkten Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie sonstiger Funktionäre.

### A. GELTUNGSBEREICH

---

#### 1 Begriffe

- <sup>1</sup> Als Mitglied der kommunalen Behörden, ständigen und zeitlich beschränkten Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie als Funktionär (nachstehend alle Amtsträger genannt) gilt, wer ohne Begründung eines Anstellungsverhältnisses mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt wurde. Als Mitarbeiter und Mitarbeiterin gilt, wer in einem unbefristeten oder auf Amtszeit beschränkten Anstellungsverhältnis steht.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehr-Soldansätze, Kaderentschädigungen und die Entschädigung der Feuerwehrkommission sind separat im Anhang des Feuerwehr-Reglementes vom 23. Januar 1997/7. Dezember 1999 geregelt.

### B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

#### 2 Dienstpflicht

Von den Amtsträgern wird Engagement für die Aufgaben der Gemeinde erwartet. Sie verpflichten sich, die ihnen übertragenen Arbeiten im Interesse der Gemeinde wirtschaftlich, sachgemäss und nach bestem Wissen und mit Sorgfalt auszuüben.

#### 3 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Amtsträger sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind.

#### 4 Ablehnung von Vorteilen

Amtsträger dürfen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Aufmerksamkeiten ohne wesentlichen Geldwert.

## 5 Verantwortlichkeit

- <sup>1</sup> Die Verantwortlichkeit der Amtsträger richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Duggingen schließt zur Deckung von Schadenersatzforderungen gegenüber der Gemeinde und ihren Organen eine Versicherung für allfällige Haftpflichtschäden ab und trägt die Versicherungsprämien.

## 6 Rechtsschutz

Werden Amtsträger von Dritten im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich der Rechtsweg zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig, übernimmt die Einwohnergemeinde Duggingen die Kosten des Rechtsschutzes.

## C. VERGÜTUNGEN

---

### 7 Stundenentschädigung, Sitzungs- und Taggelder sowie Protokollführung

#### Ansätze für Arbeitsleistungen nach Ziff. 1 des Besoldungsregulativs

Stundenentschädigung I Rechnungs- u. Geschäftsprüfungskommission sowie Gemeinderat	CHF	36.–
Stundenentschädigung II alle übrigen Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen	CHF	33.–
Sitzungsgeld pro Sitzung in Duggingen Als Sitzung in Duggingen gelten alle Zusammenkünfte in Versammlungen, Räten, Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Einwohnergemeinde Duggingen, die ordentlich einberufen werden und über die Protokoll geführt wird. Das Sitzungsgeld basiert auf einer maximalen Sitzungsdauer von 2 Stunden.	CHF	45.–
Auswärtige Sitzungen/Sonstige Treffen, nach ausgewiesenem Stundenaufwand Alle auswärtigen Sitzungen/Treffen sowie beispielsweise Sitzungen/Treffen mit kantonalen Ämtern, Nachbargemeinden, Organisationen, Stiftungen, Unternehmen, Einwohnerinnen/Einwohnern etc.	Stundenentschädigung I oder II	
Protokollführung (wird mit 1 zusätzlichen Sitzungsgeld abgegolten)	CHF	45.–
Taggeld, ganzer Tag	CHF	200.–
Taggeld, halber Tag Erhält der/die Taggeld-Berechtigte Vergütungen und Spesen (z.B. Kurse für Behörden- und Kommissionsmitglieder etc.), sind diese vom Taggeld der Gemeinde in Abzug zu bringen.	CHF	100.–

#### Ansätze für nicht unter Ziff. 1 Besoldungsregulativ fallende Arbeitsleistungen

Erwachsene A (Experten, Spezialisten)	pro Stunde	CHF	33.–
Erwachsene B (Reinigungspersonal, einfache Unterhaltsdienste)	pro Stunde	CHF	27.–
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr	pro Stunde	CHF	15.–

## 8 Vergütung nach Organen

### a. Gemeinderat

GemeindepräsidentIn	Jahrespauschale	CHF	15'000.–
VizepräsidentIn	Jahrespauschale	CHF	10'000.–
Gemeinderäte	Jahrespauschale	CHF	9'000.–

Die Jahrespauschale der Mitglieder des Gemeinderates beinhaltet das Sitzungsgeld für die Gemeinderatssitzungen und die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen (total 40 bis 50 Sitzungen pro Jahr), die Vor- und Nachbearbeitung der GR-Sitzungen und der Gemeindeversammlungen sowie die üblichen mit der Funktion einhergehenden administrativen, koordinativen und repräsentativen Aufgaben.

Die Jahrespauschale wird monatlich zu einem Zwölftel ausbezahlt.

Nicht durch die Jahrespauschale abgedeckt sind die Teilnahme an anderen Sitzungen und Veranstaltungen und deren Vor- und Nachbearbeitung sowie ressort- und projektbezogene Arbeiten. Die nicht unter die Pauschale fallenden Tätigkeiten werden mit Sitzungsgeldern oder nach Stundenaufwand entschädigt.

pro Sitzung	CHF	45.–
pro Stunde	Stundenentschädigung I	

Für die Zurverfügungstellung des privaten Arbeitsplatzes und privater Arbeitsgeräte wie PC/Drucker sowie für Telefonspesen werden pauschal CHF 600.–/Jahr abgegolten und monatlich pro rata ausbezahlt.

Monatspauschale	CHF	50.–
-----------------	-----	------

### b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Alle Mitglieder werden nach ausgewiesenem Stundenaufwand einmal jährlich entschädigt

pro Stunde	Stundenentschädigung I
------------	------------------------

### c. Schulrat

SchulratspräsidentIn	Jahrespauschale	CHF	600.–
Mitglieder (inkl. ProtokollführerIn)	Jahrespauschale	CHF	120.–
Sitzungsgeld	pro Sitzung	CHF	45.–
Entschädigung nach ausgewiesenem Stundenaufwand	pro Stunde	Stundenentschädigung II	

Die Jahrespauschale wird einmal im Jahr, die Sitzungsgelder und Stundenentschädigungen werden monatlich ausbezahlt.

### d. Schulsekretariat

Die Entlöhnung des Sekretärs oder der Sekretärin erfolgt nach § 43 Abs. 2 des Dienst- und Gehaltsreglements.

#### e. Sozialhilfebehörde

Sitzungsgeld	pro Sitzung	CHF	45.–
Entschädigung nach ausgewiesenem Stundenaufwand	pro Stunde	Stundenentschädigung II	
Für die in dieser Behörde anfallende telefonische Tätigkeit wird eine Telefonpauschale ausbezahlt	pro Monat	CHF	25.–
Die Sitzungsgelder, Stundenentschädigungen und Telefonpauschale werden monatlich ausbezahlt.			

#### f. Wahlbüro

Entschädigung nach ausgewiesenem Stundenaufwand	pro Stunde	Stundenentschädigung II	
Die Stundenentschädigung wird einmal pro Jahr ausbezahlt.			
Für die mit der Tätigkeit an Wochenenden einhergehenden Kosten für Telefonie und private Vorhaltung von Arbeitsinstrumenten wird einmal jährlich eine Spesenentschädigung an den/die Präsidentin entrichtet.	jährlich	CHF	150.–

#### g. Beauftragte/r für die Landwirtschaft

Beauftragte/r	Jahrespauschale	CHF	600.–
---------------	-----------------	-----	-------

#### h. Ständige Kommissionen und Ad-hoc-Kommissionen

Sitzungsgeld	pro Sitzung	CHF	45.–
Entschädigung nach ausgewiesenem Stundenaufwand	pro Stunde	Stundentschädigung II	
Das Sitzungsgeld und die Stundenentschädigung werden einmal pro Jahr ausbezahlt.			

#### i. Übrige Funktionäre im Nebenamt

Entschädigung nach ausgewiesenem Stundenaufwand	pro Stunde	Stundenentschädigung II	
Die Stundenentschädigung wird einmal pro Jahr ausbezahlt.			

## 9 Besoldung der Mitarbeitenden der Gemeindebetriebe

Die kantonale Ämterklassifikation wird wie folgt festgelegt:

Gemeindevorwalter	Klasse	10-14
Sachbearbeiter Finanzen/Finanzvorwalter	Klasse	14-18
Gemeindeangestellte	Klasse	17-22
Sekretärin Schulsekretariat		gemäss kantonomer Regelung
Auszubildende		gemäss kantonomer Regelung

## 10 Zusammensetzung der Entschädigungen

Die festgelegten Pauschalen, Sitzungsgelder und Stundenansätze verstehen sich inklusive Anteil 13. Monatslohn und Anteil Ferienentschädigung (je 8.33%).

## 11 Sozialversicherungsbeiträge

<sup>1</sup> Auf Pauschalen, Stundenentschädigungen, Sitzungs- und Taggeldern sind grundsätzlich die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Duggingen trägt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

## 12 Pflicht zur Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse)

Übersteigen die jährlichen Einkünfte der unter dieses Besoldungsregulativ fallenden Personen den vom Gesetz vorgeschriebenen Betrag, ab dem eine berufliche Vorsorge einzurichten ist, so richtet sich deren Versicherung nach dem Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) vom 22. April 2004, insbesondere nach § 6 des BLPK Dekrets. Seitens der Einwohnergemeinde Duggingen werden für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen im Nebenerwerb und für Funktionäre im Nebenerwerb keine Einkaufsleistungen erbracht.

## 13 Fortsetzung der Zahlung von Pauschalen und Entschädigungen bei Krankheit/Unfall

Die Fortsetzung der Zahlung von Pauschalen und Entschädigungen bei Krankheit und Unfall richtet sich nach § 53 des Dienst- und Gehaltsreglements.

## 14 Teuerungsausgleich

<sup>1</sup> Die in diesem Besoldungsregulativ aufgeführten Pauschalen, Sitzungsgelder, Stundenentschädigungen und Taggelder basieren auf dem Stand von 100.0 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2005.

<sup>2</sup> In Anlehnung an § 66 Abs. 2 und 3 des Dienst- und Gehaltsreglements werden die Pauschalen, Sitzungsgelder, Stundenentschädigungen und Taggelder jeweils per 1. Januar derjenigen Teuerung angepasst, die der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft für die Entlohnung der Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung beschlossen hat.

## 15 Unentgeltlicher Bezug von Büromaterial

Nachweislich für die Tätigkeit nach Ziff. 1 zugunsten der Gemeinde verwendetes Büromaterial kann bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen oder bestellt werden.

## 16 Spesenentschädigung

- <sup>1</sup> Die Entschädigung für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse, Verpflegung und Übernachtung erfolgt auf Basis der mit Belegen nachgewiesenen effektiven Ausgaben. Die Ausgaben haben sich an den in der Verwaltung üblichen Ansätzen zu orientieren.
- <sup>2</sup> Die Benützung des Privat-Autos muss begründet sein. Die Entschädigung für Fahrten ausserhalb von Duggingen beträgt CHF 0.70/Kilometer auf dem direktesten Weg. Fahrten innerhalb von Duggingen werden nicht entschädigt.

## D. VERPFLEGUNG VON BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

---

### 17 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Duggingen beteiligt sich wie folgt an den Kosten für die Verpflegung von Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen:

Behörden:	1 x jährlich
Ständige Kommissionen:	1 x pro Amtsperiode
Ad-hoc-Kommissionen und Arbeitsgruppen:	1 x pro Amtsperiode bzw. zum Abschluss der Tätigkeit

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### 18 Inkrafttreten

Dieser Anhang (Besoldungsregulativ) tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden sämtliche früheren Fassungen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom .....

### Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

René Hardmeier

Marcel Müller